

MISTLAGERUNG

Merkblatt 2005

1. Grundsatz

- Der Mist muss auf einer **befestigten Fläche** (Betonplatte mit Umrandung) gelagert werden, die in eine Güllegrube oder einen Sammler entwässert wird. Die Lagerkapazität muss für 6 Monate ausreichend sein.
- Bei Stallsystemen mit **Tiefstreue** wird das Volumen der Mistmatratze als Lagervolumen gerechnet. Falls sämtlicher Laufstallmist ohne Gewässergefährdung direkt vom Stall auf das Feld ausgebracht werden kann, ist kein zusätzlicher Mistlagerraum nötig.

2. Ausnahmen

- Aus arbeitstechnischen Gründen sind **zugedeckte Mist-Zwischenlager** an geeigneter Stelle während kurzer Zeit möglich, falls keine Gefahr für die Gewässer besteht.
- Aufbereitung/Kompostierung von Mist in Mieten mit regelmässiger Umsetzung:**
Nur Aufbereitung einer Gesamtmistmenge, deren Verwertung auf dem eigenen Betrieb erfolgen kann (Nachweis mittels Nährstoffbilanz). Bei hofdüngerrelevanten Neu- und Umbauten ist im Rahmen des Baugesuchsverfahrens eine korrekte Mistkompostierung aufzuzeigen.

Obige Ausnahmen setzen die Erfüllung der nachfolgenden Anforderungen voraus:

	Mist-Zwischenlager	Mist-Kompostmiete, regelmässig umgesetzt
Mistlagerkapazität, befestigt auf Betrieb	6 Monate (Solllagerdauer)	3.6 Monate (60% Solllagerdauer)
Dauer im Feld	höchstens 8 Wochen	höchstens 12 Monate
Bedeckung	Blache oder Vlies erforderlich	Vlies erforderlich
Mistarten	alle ausser Geflügelmist	
Geeignete Standorte	<ul style="list-style-type: none"> ebene, bewachsene Standorte (Natur- oder Kunstwiese) ohne Gewässergefährdung oder Verschmutzung und ohne Vernässung durch Oberflächenwasserzufluss Minimalabstand von 3 m zu <ul style="list-style-type: none"> oberirdischen Gewässern Waldrändern, Hecken, Feldgehölzen ökologischen Ausgleichsflächen Achtung: Unbedingt angemessenen Abstand zu Einlaufschächten, Drainagen, Strassen- und Platzentwässerungen einhalten!	
Verbotene Standorte	<ul style="list-style-type: none"> Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 als auch Nitratzonen N1, N2 und N3; sofern rechtskräftige Reglemente vorliegen auch N4 Grundwasserschutzareale Zuströmbereiche von Trinkwasserfassungen über Drainageleitungen nicht düngbare Flächen 	
Wiederbelegung	höchstens alle 3 Jahre am gleichen Standort	

3. Konsequenzen bei Widerhandlung

Strafrechtliche Konsequenzen nach Umwelt- und Gewässerschutzgesetz sind möglich:

- bei unsachgemässer, unzeitgemässer und die Sorgfaltspflichten verletzender Mistausbringung;
- bei Nichterfüllen der Anforderungen gemäss Ziffer 2 dieses Merkblattes.

Das Nichterfüllen der Voraussetzungen und Anforderungen dieses Merkblattes kann zudem zur **Sistierung** oder **Kürzung** von **Direktzahlungen** führen.